



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30202-152/210/223-2024

Datum

02.05.2024

Schwarzstraße 14

5400 Hallein

Betreff

Anton Rieger Steinbruch Schotterwerk GmbH & Co KG, Puch; Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach dem Mineralrohstoffgesetz infolge Fristablauf des bereits genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes;

Fax +43 5 7599-6019

bh-hallein@salzburg.gv.at

Dr. Ulrike Dengg

Telefon +43 5 7599-6002

„Allgemeine Bekanntmachung“

K U N D M A C H U N G

=====

Nachdem der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 22.10.2007, Zl.: 30202-152/210/109-2007, genehmigte und befristet erteilte Gewinnungsbetriebsplan für den Abbau von Kalkstein auf Teilflächen der GPn 609, 610/1 u.a., je KG Thurnberg, ausgelaufen ist, wurde von der Anton Rieger Steinbruch Schotterwerk GmbH & Co KG neuerlich ein Projekt für die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für den Abbau von Kalkstein, auf Teilflächen der GPn 609/, 610/1, 613/1, 613/2, 613/4, 697, 699, 701 und 1091/2, je KG Thurnberg, eingebracht, wobei es sich bei diesem Antrag um die Genehmigung des noch nicht konsumierten Restabbaues (im Wesentlichen im nordwestlichen Bereich des Abbaubereiches) handelt.

Weiters soll das bestehende Sprengmittellager an die Vorgaben der Sprengmittellagerverordnung angepasst werden.

Zu diesem Ansuchen findet gemäß § 116 Abs. 7 des Mineralrohstoffgesetzes iVm den §§ 40 bis 42 AVG 1991 eine

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290710

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT25XXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

mündliche Verhandlung

Zeit: am Mittwoch, dem 29.05.2024, um 08.30 Uhr

Ort: in Puch, beim Steinbruch Rieger

statt.

Das Projekt liegt bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe Gewerbe und Baurecht, Schwarzstraße 14, 3. Stock, Zimmer 3012 und im Gemeindeamt der Puch, während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung gem § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG 1991 hat gem § 42 Abs 1 leg cit zur Folge, dass Nachbarn ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 erheben.

Macht jedoch eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, die sich auf § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 stützen, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann diese binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Beteiligten können selbst erscheinen oder sich durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Gegen die Anberaumung der Augenscheinsverhandlung ist gem § 63 Abs 2 AVG 1991 eine abgeordnete Beschwerde unzulässig.

Für die Bezirkshauptfrau
Dr. Ulrike Dengg

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Diese Kundmachung ergeht gesondert an:

=====

1. Herrn Baumeister Dipl.-Ing. (FH) Andreas Herzog, als bautechnischen Amtssachverständigen;
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/05, mit dem Ersuchen um Entsendung eines maschinenbautechnischen Amtssachverständigen, unter Anschluss Verhandlungsschrift vom 12.06.2006, SZ 55, zur Information, mittels Mail;
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/02, Landesgeologischer Dienst, z.H. Herrn Dr. Rainer Braunstingl (auch als sprengtechnischer Amtssachverständiger) unter Anschluss eines Projektes sowie einer Kopie der Verhandlungsschrift SZ 55 zur Information;
4. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 10, Referat 10/04, zur Information, mittels Mail;
- ✓ 5. Frau Bürgermeisterin der Gemeinde 5412 Puch, unter Anschluss eines Projektes, sowie mit dem Ersuchen, diese Kundmachung bis zum Verhandlungstage an der Gemeindetafel anzuschlagen, die Projektunterlagen zur Einsichtnahme aufzulegen und die Kundmachung unter Anschluss der Unterlagen spätestens bei der Verhandlung zu übergeben;
6. Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, unter Anschluss einer Projektausfertigung, gegen Rückschluss;
7. Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe 03 Umwelt & Forst, mittels Mail;
8. Herrn Dr. phil. Gerhard Feitzinger (Ingenieurkonsulent für Erdwissenschaften), Salzburger Straße 16, 5340 St. Gilgen, mittels Mail: info@geofeitzinger.at;
9. GEOPECTRIS Technisches Büro für Bergwesen und Markscheidewesen z.H. Dipl.-Ing. Martin Puschl, Vöcklaberg 101, 4812 Pinsdorf, mittels Mail: martin.puschl@aon.at;
10. Anton Rieger Steinbruch Schotterwerk GmbH & Co KG, Halleiner Landesstraße 28, 5412 Puch, RSb + vorab mittels Mail: rieger-buero@outlook.com;
11. Herrn Anton Golser, Egglgutweg 1, 5412 Puch, RSb;
12. Herrn Matthias Lehenauer, Oberschatteinweg 1, 5412 Puch, RSb;
13. Amtstafel/Internet;